

Besonderheiten des Jahrganges 11 – Version für Schüler

- ⇒ **Notenpunkte** (NP) anstelle von Noten, 04 Notenpunkte sind unter dem Strich („Nicht ausreichend“)
- ⇒ **50% Regelung** bei den Klausuren: bei bis zu exakt 50 % der Ergebnisse unter dem Strich (00-04) muss nicht wiederholt bzw. Genehmigung durch den Schulleiter eingeholt werden
- ⇒ **Punktabzüge** für Mängel in der Sprachrichtigkeit oder ... in den Klausuren sind für Jahrgang 11 nicht vorgesehen (siehe VO-GO Nr. 10.13), sie gelten erst für die Qualifikationsphase.
- ⇒ Ersatzleistung/Nachschreibeklausuren VOGO §7.14: „Hat eine Schülerin oder ein Schüler **aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund** Unterricht versäumt, so soll Gelegenheit gegeben werden, nachträglich Leistungen zu erbringen, die eine Beurteilung ermöglichen.“

- ⇒ **Entschuldigungspraxis:** Alle im Klassenverbund unterrichtenden Lehrer vermerken das Fehlen der Schülerinnen und Schüler (⇒ „SuS“) im Klassenbuch, die Kurslehrer entsprechend in ihren Kursheften. Die SuS legen bei der Wiederkehr zum Unterricht eigenverantwortlich bei allen Fachlehrern/-innen, bei denen sie Unterricht versäumt haben, die schriftliche Entschuldigung zur Kenntnisnahme und zum Abzeichnen vor. Die Kurslehrer und der Klassenlehrer vermerken das Nachweisen der Entschuldigungen in ihren Kursheften bzw. dem Klassenbuch durch ein (e). Nach dem Abzeichnen der Entschuldigung durch alle betroffenen Kollegen und Kolleginnen gibt der Schüler bzw. die Schülerin die Entschuldigung zur Verwahrung an den/die Klassenlehrer/-in. Im Übrigen gilt das Merkblatt „Entschuldigungen und Freistellungen“ (siehe Schülerbuch oder Downloadbereich unserer Homepage).
- ⇒ Sollten Kurslehrer **erhöhte Fehlzeiten** einzelner SuS feststellen, so wird Rücksprache mit dem/der Klassenlehrer/-in gehalten. Unter Umständen wird es dann nötig, durch das Sekretariat „Warnbriefe“ bzgl. der Nichtbewertbarkeit oder drohenden 00 Notenpunkten im jeweiligen Fach an die Erziehungsberechtigten zu versenden, welche den Empfang schriftlich bestätigen müssen.

- ⇒ **Epochalfächer** des ersten Halbjahres in 11 erteilen zum Halbjahr voll versetzungsrelevante Endnoten für das ganze Schuljahr: betrifft bei Kurswechsel die Fächer Musik, Kunst oder DS.
- ⇒ Epochalfächer des zweiten Halbjahres erteilen natürlich ebenfalls voll versetzungsrelevante Endnoten: betrifft Erdkunde, bei Kurswechsel ggf. auch Musik, Kunst und DS.
- ⇒ SuS ohne 2. weiterführende Fremdsprache erhalten durch die Wahlpflichtfächer entsprechend zwei versetzungsrelevante Noten in den Fächern Biologie und Erdkunde.
- ⇒ **Berufsorientierung** wird nicht separat bewertet, aber der schriftliche Praktikumsbericht ersetzt eine Klausur im Fach Politik-Wirtschaft (siehe KC Politik-Wirtschaft)
- ⇒ Note am Schuljahresende ist **FÜR ALLE** nicht epochalen FÄCHER eine **Ganzjahresnote** (Gewichtung vergleichbar wie in Sek. I) – es gibt keine separaten Semesternoten (d.h. keine separaten Noten für das zweite Halbjahr)
- ⇒ **Ausgleichsregelung:**

Unterkurse	Versetzung
Kein oder ein Fach < 05 Pkt.	⇒ Regelfall der Versetzung
<p>zwei Fächer < 05 Pkt.</p> <p>ein Fach mit 00 Punkten und alle anderen mit mindestens 05 Punkten</p>	<p>⇒ Die Versetzung <u>per Konferenzbeschluss ist möglich, wenn</u> das „Unterkursfach“ plus das „ausgleichende Fach“ zusammen mindestens 10 Punkte ergeben.</p> <p>⇒ Die Versetzung <u>per Konferenzbeschluss ist möglich, wenn</u> es ein „ausgleichendes Fach“ mit mindestens 10 Punkten oder wenn es zwei Ausgleichsfächer mit jeweils 08 oder 09 Punkten gibt.</p> <p>⇒ Der Ausgleich von Hauptfächern erfolgt nur durch Hauptfächer (d.h. Deutsch, Mathe, Englisch, 2. Fremdsprache (egal ob Anfänger oder fortgeführte 2. Fremdsprache) nur untereinander).</p> <p>⇒ Zu beachten: einige Schüler haben nur 3 Hauptfächer, da sie anstelle der 2. FS zwei Wahlpflichtfächer belegen.</p>
Drei Fächer < 05 Pkt.	⇒ keine Versetzung möglich

Zusatzinfos:

- Es kann von Jahrgang 11 bis Jahrgang 13 maximal ein Jahrgang wiederholt werden (plus eine eventuelle einmalige Wiederholung der 13 nach nicht bestandenem Abitur)
- Überspringen eines Jahrgangs aus dem Jahrgang 11 heraus ist nicht möglich
- Eine freiwillige Wiederholung des 11. Jahrgangs ist bei erfolgter Versetzung nicht möglich